

I.
Öffentliche Bekanntmachung an alle Betreiber
einer Kabelanlage in analoger Technik in Bayern

II. Per Postzustellungsurkunde

Adressaten gemäß Anlage

Unser Zeichen: 1.5/16.1 e-cf | Kosten-Nr.: | Telefon: [089] 63 808-153 | 02.07.2014
Ihr Schreiben vom | Ihr Zeichen:

Vollzug des BayMG

Hier: Kanalbelegung mit in analoger Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) erlässt folgenden

Bescheid:

1. Solange der Betreiber einer Breitbandkabelanlage in Bayern Hörfunkprogramme in analoger Technik verbreitet, hat er folgende landesweite Hörfunkprogramme, die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern verbreitet werden, in analoger Technik einzuspeisen:
 - Antenne Bayern
 - Bayern 1
 - Bayern 2
 - Bayern 3
 - BR-Klassik
 - B5 aktuell
 - Deutschlandfunk
 - Deutschlandradio Kultur

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 07.05.2014 hat die Landeszentrale die Adressaten dieses Bescheides gemäß II. der Adressatenliste zu der Kanalbelegung mit in analoger Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen angehört. Hierbei wurden für die Betreiber einer analogen Breitbandkabelanlage in Bayern folgende landesweite Hörfunkprogramme, die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern verbreitet werden, als Pflichtprogramme gemäß Art. 36 Abs. 2 Satz 1 BayMG genannt:

- Antenne Bayern
- Bayern 1
- Bayern 2
- Bayern 3
- BR-Klassik
- B5 aktuell
- Deutschlandfunk
- Deutschlandradio Kultur.

Den Adressaten wurde Gelegenheit gegeben bis zum 06. Juni 2014 schriftlich Stellung zu nehmen.

Von der Möglichkeit der Stellungnahme hat der Bayerische Rundfunk (BR) Gebrauch gemacht. Mit Schreiben vom 06. Juni 2014 wurde mitgeteilt, dass der BR nach Art. 2 Abs. 3 des BayRG mit der Veranstaltung von „bis zu zehn terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen“ beauftragt sei. Davon seien bis zu fünf Hörfunkprogramme analog und fünf Hörfunkprogramme ausschließlich in digitaler Technik verbreitet. Auf dieser Grundlage veranstalte der BR derzeit die Hörfunkprogramme Bayern 1, Bayern 2, Bayern 3, BR-Klassik und B5 aktuell in analoger Technik sowie die Hörfunkprogramme Puls, Bayern plus, B5 plus, Bayern 2 plus und BR Verkehr in digitaler Technik. Aus der Sicht des Bayerischen Rundfunks handelt es sich bei diesen zehn Hörfunkprogrammen um die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweils bestimmungsgemäßen Versorgungsgebiet, die ein Kabelnetzbetreiber gemäß Art. 36 Abs. 2 BayMG, der in Bayern analoge Kabelanlagen betreibt und darin Hörfunkprogramme verbreitet, verpflichtend einzuspeisen habe.

Wegen der Einzelheiten wurde auf die bei der Landeszentrale angefallenen Akten Bezug genommen.

II.

1. Die Festlegung der in Kabelanlagen verpflichtend einzuspeisenden landesweiten Hörfunkprogrammen bei der Kanalbelegung mit in analoger Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen beruht auf Art. 36 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 BayMG.

Nach Art. 36 Abs. 2 Satz 1 BayMG haben Betreiber einer analogen Breitbandkabelanlage in Bayern die Hörfunkprogramme, die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern verbreitet werden, in ihrem jeweiligen bestimmungsgemäßen Versorgungsgebiet einzuspeisen. Aufgrund einer schriftlichen Anfrage der Kabel Deutschland GmbH war die Mitteilung der Pflichtprogramme nach Art. 36 Abs. 2 Satz 2 BayMG veranlasst.

Das Programm Antenne Bayern ist das für die landesweite UKW-Hörfunksenderkette nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 BayMG genehmigte Hörfunkangebot und fällt daher unter die landesweit verpflichtend einzuspeisenden Hörfunkprogramme.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des Staatsvertrags über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ werden die Programme „Deutschlandfunk“ und „Deutschlandradio Kultur“ analog verbreitet. Diese sind somit auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstaltete landesweite analoge Hörfunkprogramme. Somit sind diese verpflichtend einzuspeisen.

Von den Programmen des BR sind als verpflichtend einzuspeisende landesweite Hörfunkprogramme die Programme Bayern 1, Bayern 2, Bayern 3, BR Klassik und B5 aktuell festzulegen. Diese Programme werden in analoger Technik auf der Grundlage des BayRG verbreitet. Als verpflichtend einzuspeisende Programme können nur die analog erstverbreiteten Hörfunkprogramme des BR angesehen werden. Die weiteren fünf „ausschließlich in digitaler Technik“ verbreiteten Hörfunkprogramme des BR (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayRG) fallen nicht unter die verpflichtend in analoger Technik einzuspeisenden Hörfunkprogramme. Gesetzeszweck des Art. 36 Abs. 2 BayMG ist es, eine analoge Mindestvielfalt der Terrestrik im analogen Kabel abzubilden. Dem Gesetz ist keine Verpflichtung zu entnehmen, ein digital erstverbreitetes Angebot in ein analoges Signal zur Einspeisung in die Kabelanlage umzuwandeln. Im Gegenteil spricht Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayRG sogar gegen die Zulässigkeit einer analogen Verbreitung der fünf „ausschließlich in digitaler Technik“ verbreiteten Hörfunkprogramme. Deren Weiterverbreitung in Kabelanlagen richtet sich nicht nach Art. 36 Abs. 2 BayMG, sondern nach § 52b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Satz 3 RStV.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GebS, da die Festlegung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Bayerische Landeszentrale für neue Medien) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Martin Gebrande
Geschäftsführer

Anlage

Kabel Deutschland GmbH
Herrn Geschäftsführer
Herbert R. Hribar
Betastr. 6-8
85774 Unterföhring

Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Herrn Intendanten
Ulrich Wilhelm
Rundfunkplatz 1
80335 München

Deutschland Radio
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Herrn Intendanten
Dr. Willi Steul
Raderberggürtel 40
50968 Köln

M-Net Telekommunikation GmbH
Herrn Geschäftsführer
Jens Prautzsch
Emmy-Nöther-Str. 2
80992 München

ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG
Herrn Geschäftsführer
Karlheinz Hörhammer
Münchner Str. 101 C
85737 Ismaning

KMS
Kabelfernsehen München
ServiCenter GmbH & Co. KG
Herrn Geschäftsführer
Martin Bilger
Medienallee 24
85774 Unterföhring